

Merkblatt zur Beantragung, Gewährung und Abrechnung von Zuwendungen im Rahmen des

Programms für Internationalisierung – Förderung der Netzwerkbildung¹

1. Wer wird gefördert?

- Antragsberechtigt sind mit eigener Rechtspersönlichkeit ausgestattete wirtschaftsnahe Institutionen und international ausgerichtete Netzwerke mit wirtschaftlicher Zielsetzung mit Sitz und/oder Betriebsstätte in Berlin.

2. Was wird gefördert?

- Gefördert werden Vernetzungsprojekte inner- und außerhalb der Region, die insbesondere Berliner kleine und mittlere Unternehmen (KMU) bei der Überwindung von Internationalisierungsbarrieren unterstützen und somit den Aufbau und die Entwicklung von nachhaltigen internationalen Kooperationen fördern.
- Berliner Unternehmen werden bei der Vernetzung der Unternehmen untereinander und mit der Wissenschaft begleitet. Durch die Initiierung von überregionalen und grenzüberschreitenden Kooperationsprozessen und die Integration regionaler Wertschöpfungsketten in internationale Produktionsprozesse sollen strukturelle Wettbewerbsnachteile Berliner Unternehmen ausgeglichen werden.
- Entsprechend dem Leitgedanken der Berliner Wirtschaftsförderung werden deshalb vorrangig Maßnahmen gefördert, die den – im Rahmen der gemeinsamen Innovationsstrategie Berlin-Brandenburg² definierten – Clustern³ zuzurechnen sind. Die Cluster sind von herausgehobener Bedeutung für den Strukturwandel in Berlin. Durch die Projekte soll der Aufbau strategischer Partnerschaften ermöglicht werden, um Lücken der regionalen Wertschöpfungsketten zu schließen und/oder Potentiale im Sinne von Cross-Innovation auszuschöpfen. Insgesamt soll die Position des Landes Berlin als Wirtschafts- und Innovationsstandort ebenso wie die seiner Unternehmen verbessert werden. Die Netzwerkprojekte müssen daher im besonderen gesamtwirtschaftlichen Interesse des Landes Berlin liegen.

3. Wie wird gefördert?

- Nicht rückzahlbarer, zweckgebundener Zuschuss
- Eine Förderung ist nicht zulässig, wenn für denselben Zweck andere öffentliche Zuschüsse in Anspruch genommen werden (Kumulierungsverbot).

4. Zu welchen Konditionen?

- Anteilfinanzierung von bis zu 80 % der förderfähigen Ausgaben
- Die Förderhöhe richtet sich nach der Art des Vorhabens und wird für den jeweiligen Einzelfall festgelegt.
- Die Projektdauer sollte zwischen ein und drei Jahren betragen.

5. Wie verläuft die Antragstellung?

- Sprechen Sie uns bitte so früh wie möglich an. Unsere Kundenberatung beantwortet nicht nur Fragen zum Programm, wir unterstützen Sie auch gerne bei der Antragstellung!
- Die Antragstellung erfolgt im Rahmen eines zweistufigen Verfahrens (1. Förderanfrage und 2. Förderantrag).

¹ gemäß der Richtlinie des Landes Berlin zur Förderung der Netzwerkbildung im Rahmen des Programms für Internationalisierung vom 25.02.2015, veröffentlicht im Amtsblatt für Berlin am 06.03.2015

² <http://www.berlin.de/imperia/md/content/sen-wirtschaft/inno/strategie.pdf?start&ts=1316166027&file=strategie.pdf>

³ Gesundheitswirtschaft, Energietechnik, Verkehr, Mobilität und Logistik, IKT, Medien und Kreativwirtschaft und Optik (einschließlich Mikrosystemtechnik)

- In der ersten Stufe ist zunächst eine Förderanfrage einzureichen.
- Bei einer positiven Vorprüfung seitens der IBB wird Ihre Förderanfrage an die für Wirtschaft zuständige Senatsverwaltung zur Feststellung des Landesinteresses weitergeleitet.
- Wird das Landesinteresse festgestellt, werden Sie zu einem Antragsgespräch eingeladen, bei dem das weitere Vorgehen mit Ihnen besprochen wird.
- Auf dieser Basis können Sie dann den Förderantrag einreichen.
- Bitte stellen Sie Ihren Antrag bei der Investitionsbank Berlin spätestens sechs Wochen vor dem geplanten Beginn der Maßnahme.
- Das Antragsverfahren erfolgt komfortabel in elektronischer Form mittels geschütztem Upload-Verfahren. Nutzen Sie unser Online-Antragsformular und die Vorlagen im Upload-Center unter www.ibb.de.
- Zuwendungen dürfen nur für solche Maßnahmen gewährt werden, die zum Zeitpunkt der Antragstellung (Antragseingang bei der Investitionsbank Berlin) noch nicht begonnen worden sind. Beginn des Vorhabens ist der Abschluss eines Lieferungs- und Leistungsvertrages.

6. Projektauswahlkriterien

Es können nur solche Vorhaben gefördert werden, an deren Realisierung ein besonderes gesamtwirtschaftliches Interesse des Landes Berlin besteht. Bei der Feststellung des Landesinteresses werden folgende Kriterien (Projektauswahlkriterien) berücksichtigt. Bitte Berücksichtigen Sie diese Kriterien bei der Begründung Ihrer Antrags (siehe Nr. 7 - Einzureichende Antragsunterlagen).

1. Die zur Förderung beantragten Maßnahmen sind geeignet, einen im Interesse des Landes Berlin liegenden, möglichst strategisch ausgerichteten Beitrag zum Ausbau der wirtschaftlichen Zusammenarbeit mit der Zielregion zu leisten. In die zur Förderung beantragten Maßnahmen können auch andere Förderinstrumente des Landes Berlin synergetisch integriert werden.
2. Die Wahl der Zielregion beinhaltet aus (außen)wirtschaftspolitischer Sicht Berlins Potentiale für einen Markteintritt für Berliner Unternehmen und/oder weist Schnittstellen zur Außenwirtschaftspolitik des Bundes auf.
3. Das beantragte Projekt ist dazu geeignet, zwischen Akteuren aus Berlin und denen der Zielregion belastbare Geschäftsbeziehungen aufzubauen, die über eine bloße Kontaktpflege hinausgehen:
 - a. Der Antragsteller kann glaubhaft vermitteln, dass Berliner Unternehmen ernst zu nehmende Interessen an Kooperationen mit der Zielregion haben (bspw. in Form von schriftlichen Interessensbekundungen).
 - b. Das Projekt verfügt über genügend Substanz, um Berliner Unternehmen und/oder Forschungseinrichtungen an dem Projekt zu interessieren und sie für die Projektaktivitäten zu mobilisieren.
 - c. Geographische Aspekte (Nähe bzw. Ferne zum Kooperationspartner) als Treiber bzw. Barrieren für Kooperationen sind im Antrag ausreichend berücksichtigt.
 - d. Im Zielland ist von einer makroökonomischen Stabilität auszugehen.
 - e. Die Aspekte rechtliche Rahmenbedingungen und Rechtssicherheit (bspw. property rights/ IPR, Steuersystem) und ggf. Korruption im Zielland sind im Antrag erkennbar reflektiert.
 - f. Aussagen über Fachkräfte in der Zielregion: (Qualität der akademischen und beruflichen Ausbildung, Verfügbarkeit) bzw. Arbeitskosten im Zielland bzw. der Zielregion. Wie gut ist dieser Aspekt im Antrag berücksichtigt?
4. Der Antragsteller kann glaubhaft vermitteln, dass es potentielle Kooperationspartner in der Zielregion gibt, die an Kooperationen mit Berlin interessiert sind. Der Antragsteller verfügt bereits über Kontakte in die Zielregion, die als Grundlage für den Aufbau eines belastbaren Netzwerkes dienen können.
5. Der Antragsteller ist geeignet, die im Antrag genannten Leistungen tatsächlich auch erbringen zu können.
6. Der Antragsteller kann in Bezug auf Management und Durchführung des Projekts glaubhaft vermitteln, effizient mit den Fördermitteln umzugehen. Der Antrag ist im Hinblick auf Arbeitspakete, Meilensteine, Zeit und Finanzierungsplan als realisierbar, angemessen und von hoher Qualität anzusehen etwa im

Sinne von, dass die Interessen des Antragstellers (High-Road-Strategie/Low-Road-Strategie) sowie die erhofften Ergebnisse klar und präzise formuliert sind.

7. Der Antragsteller kann glaubhaft vermitteln, dass er über die nötigen interkulturellen Kompetenzen und Sprachkenntnisse verfügt (bzw. bei Bewilligung entsprechende Kompetenzen erwerben wird) um zu Schlüsselakteuren der Zielregion Vertrauen aufzubauen und die Basis für den Aufbau belastbarer Geschäftsbeziehungen zu schaffen.
8. Das Projekt wird den Berliner Unternehmen voraussichtlich auch interdisziplinäre Kooperationsmöglichkeiten eröffnen. Stichwort: Cross Innovation.
9. Das Projekt kann zusätzlich einen Beitrag zur Schließung endogener Wertkettenlücken leisten.
10. Im Antrag werden Vorschläge zur Sicherstellung der Projektnachhaltigkeit genannt, sodass die Maßnahmen über das Projektende hinaus wirken.
11. Das Projekt bietet eine geeignete Grundlage, den Berliner Akteuren den Zugang zu von der EU zentral verwalteten Förderprogrammen (z. B. Horizon2020) zu erleichtern, indem es bspw. die Projektteilnehmer beim Finden geeigneter Konsortialpartner unterstützt:
 - a. Der Aspekt Vorhandensein von Förderbedingungen für Forschungs- & Entwicklungs- & Innovationsprojekte mit potentiellen Partnern des Ziellandes
 - b. bzw. der Zielregion ist im Antrag ausreichend berücksichtigt

7. Einzureichende Antragunterlagen

Stufe 1: Förderanfrage

- Vollständig ausgefülltes und rechtsverbindlich unterzeichnetes Formular Förderanfrage

Stufe 2: Förderantrag

- Vollständig ausgefülltes und rechtsverbindlich unterzeichnetes Formular Förderantrag einschließlich der dort aufgeführten Anlagen
- Detaillierte Projektbeschreibung mit einer Begründung des Antrags mit Blick auf das besondere gesamtwirtschaftliche Interesse des Landes Berlin
- Detaillierter Arbeits-, Zeit-, Kosten- und Finanzierungsplan
- Selbstdarstellung der antragstellenden Institution
- Aktueller Registerauszug
- Unterschriftenprobenblatt sowie Kopie des Personalausweises (Vor- und Rückseite) der darin aufgeführten Personen
- Ggf. Anlage Erklärung "[Politisch exponierte Person](#)" (PEP) für alle wirtschaftlich Berechtigten
- Ggf. Erklärung gem. § 3 Abs. 1 [Leistungsgewährungsverordnung](#) (LGV)⁴
- Ggf. Nachweis des Finanzamts über die fehlende Vorsteuerabzugsberechtigung

8. Förderfähige / nicht förderfähige Ausgaben

Ausschließlich folgende Ausgaben sind förderfähig (**Positivliste**), wenn sie eindeutig dem Projekt zuzuordnen sind:

- Personalausgaben (Arbeitgeber brutto)
 - ✓ Die Förderung von Projektpersonal erfolgt grundsätzlich auf Ausgaben- nicht auf Kostenbasis. Die monatlichen Personalausgaben werden wie folgt ermittelt:
 - Monatlicher Stundensatz [EUR pro Stunde] mal Anzahl der Projektstunden
 - Der monatliche Stundensatz ergibt sich aus den im Abrechnungsmonat tatsächlich geleisteten Personalausgaben (Arbeitgeber brutto inklusive Umlagen) dividiert durch die im Abrechnungsmonat tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden.

⁴ Die LGV ist ab einer Zuschusshöhe von 25.000 EUR anzuwenden (wobei nur der Anteil der Landesmittel maßgeblich ist) und bei Zuwendungsempfängern mit mehr als 10 Beschäftigten.

- ✓ Die Förderung kann auch auf Kostenbasis erfolgen, wenn dies das antragstellende Unternehmen beantragt. In der Regel werden dann die Personalausgaben wie folgt ermittelt:
 - Tatsächlich geleistete Arbeitsstunden im Abrechnungsmonat mal Stundenkostensatz
 - Der vorläufige Stundenkostensatz wird auf Basis der Kosten des Vorjahres ermittelt.
 - Der tatsächliche Stundenkostensatz wird auf Basis der tatsächlichen Kosten im Förderjahr zu Beginn des Folgejahrs ermittelt und die Personalkosten nachkalkuliert.
 - Für die Abrechnung dieser Kosten sind die ANBest-P Kosten vom 14. März 2006, veröffentlicht im Gemeinsamen Ministerialblatt (GMBI 2006, S. 444) der BHO anzuwenden.
- Personalnebenkosten
 - ✓ Pauschalsatz von bis zu 15 % der förderfähigen direkten Personalausgaben gemäß VO (EU) Nr. 1303/2013 Art. 68 (1b)
 - ✓ Mit dem Pauschalsatz werden alle projektbezogenen Ausgaben für die Büroarbeitsplätze des Projektpersonals abgegolten. Gemeint sind z.B. Raummiete inklusive Heiz- und Betriebskosten, Computer, Drucker etc. sowie Büromaterial, Telefon usw.
- Reiseausgaben
 - ✓ Gemäß Bundesreisekostengesetz
- Fremdleistungen
 - ✓ externe Honorare
 - ✓ Übersetzungen
 - ✓ Technik
 - ✓ Raumausgaben
 - ✓ Druck- und Grafikausgaben
 - ✓ projektbezogene Bewirtungsausgaben geringen Umfangs

Folgende Ausgaben sind generell nicht förderfähig (nicht abschließende **Negativliste**)

- Gemeinkosten des Zuwendungsempfängers
- Ausgaben für Sollzinsen
- Ausgaben für den Erwerb von Grundstücken
- Investitionen
- Sämtliche Ausgaben, die nicht dem Projekt zuzuordnen sind
- Ausgaben, die Maßnahmen zuzuordnen sind, die zu einer Begünstigung für am Projekt teilnehmende Unternehmen führen (im Sinne von Art. 107 Abs. 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union)

9. Regelungen zur Vergabe von maßnahmenbezogenen Aufträgen

Zum Zeitpunkt der Antragstellung (Datum des Antragseingangs bei der IBB) darf der Abschluss von Maßnahme bezogene Lieferungs- oder Leistungsverträgen noch nicht erfolgt sein. Die Einholung und Bewertung von Angeboten im Vorfeld der Antragstellung ist hingegen förderunschädlich.

Die Bestimmungen zur Vergabe von Aufträgen gemäß Ziffer 3 der Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P) sind in diesem Förderprogramm erst ab einem Auftragsvolumen von 50.000 EUR anzuwenden.

- Bei einem Auftragsvolumen über 50.000 EUR und unter 207.000 EUR (Nettobetrag ohne MwSt.) ist der Auftrag öffentlich auszuschreiben

Bei einer öffentlichen Ausschreibung werden Leistungen im vorgeschriebenen Verfahren nach öffentlicher Aufforderung einer unbeschränkten Zahl von Unternehmen zur Einreichung von Angeboten vergeben (§ 3 Abs.1 S.1 VOL/A). D.h., beliebig viele Unternehmen, die in dem geforderten Marktsegment tätig sind, können Angebote abgeben und somit am Wettbewerb teilnehmen.

- Bei einem Auftragsvolumen über 207.000 EUR (Nettobetrag ohne MwSt.) muss der Auftrag europaweit ausgeschrieben werden.

Zuwendungsempfänger, die die Eigenschaft einer öffentlichen Vergabestelle besitzen, müssen auch die Bestimmungen des [Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetzes](#) (BerlAVG) beachten.

10. Wie verläuft die Abrechnung?

- Die Auszahlung der bewilligten Fördermittel erfolgt auf Abruf, im Erstattungsprinzip und in der Regel in einem dreimonatigen Turnus.
- Mit dem Mittelabruf (Formular) sind folgende Unterlagen einzureichen:
 - ✓ eine chronologisch nach Rechnungsdatum geordnete Zusammenstellung der für die Maßnahme geleisteten Zahlungen (Rechnungsliste) in elektronischer Form. Eine Dateivorlage steht im Downloadcenter (www.ibb.de) zur Verfügung. Die elektronische Zusammenstellung erhalten Sie nach jedem Zahlungsabruf entsprechend den anerkannten Ausgaben korrigiert zurück.
 - ✓ die dazugehörigen bezahlten Rechnungen mit den Zahlungsbelegen im Original und in Kopie; die Originalbelege werden Ihnen nach Bearbeitung zurückgesandt
 - ✓ ggf. Vergabeunterlagen (siehe Nr. 8) sowie
 - ✓ einen Sachstandsbericht über die Abrufperiode.
- Folgende Dokumente gelten als gleichwertige Originalbelege:
 - ✓ Ausdrucke von Gehaltsnachweisen, Lohnzetteln, Lohnjournalen
 - ✓ Online-Rechnungen bzw. elektronische Rechnungen aus Online-Einkäufen bzw. Bestellungen
 - ✓ Online-Zahlungsnachweise (Online-Banking)Diese Dokumente sind auszudrucken und als entsprechender gleichwertiger Originalbeleg zu kennzeichnen (beispielsweise mit dem Zusatz „elektronische Rechnung“).
- Rechnungen sind grundsätzlich unbar zu begleichen. Barzahlungen im Ausland sind im Ausnahmefall möglich. Die Anerkennung setzt eine hinreichende Begründung sowie einen ordnungsgemäßen Beleg (Quittung sowie Nachweis über die Ausbuchung aus dem Kassenbuch) voraus.
- Alle Zahlungsbelege (Kontoauszüge, Sammler mit Einzelpostennachweis, Kassenbücher, Kreditkartenabrechnungen mit dazugehörigem Kontoauszug) bestehen mindestens aus der/n Seite/n mit der/n zu prüfenden Position/en und ggf. zusätzlich der Seite, aus der der Inhaber des Kontos/Kassenbuches erkennbar ist.
- Schwärzungen/Abdeckungen von Angaben, die für die Zuordenbarkeit des Beleges zur geförderten Maßnahme nicht notwendig sind, sind zulässig.
- Für die Prüfung der EU-Publizitätsvorschriften und der Hinweis auf eine Förderung nach dem Internationalisierungsprogramm sind geeignete Nachweise (bspw. Fotos oder Belegexemplare) einzureichen, auf welchen die Einhaltung der Publizitätsvorschriften ersichtlich ist.

11. Verwendungsnachweis

- Nach der letzten Auszahlung ist der Verwendungsnachweis einzureichen. Dieser besteht aus einem zahlenmäßigen Nachweis und einem Sachbericht. Ein Formblatt geht Ihnen mit der letzten Auszahlung zu.
- Der Sachbericht soll den Erfolg sowie Abweichungen des Projektprozesses darstellen und insbesondere auf folgende Punkte eingehen: Umsetzungsgrad der Maßnahme, Beitrag des Projekts hinsichtlich der Unterstützung von KMU bei der Überwindung von Internationalisierungsbarrieren und Anzahl der Kooperationskontakte.
- Der zahlenmäßige Nachweis enthält eine Gegenüberstellung der geplanten und tatsächlich abgerechneten bzw. anerkannten Ausgaben.

12. Was gibt es sonst noch zu beachten?

- Für die Antragstellung ist die Angabe einer Identifikationsnummer erforderlich, die zuvor bei der Senatsverwaltung für Finanzen unter registrierung@senfin.berlin.de zu beantragen ist. Mit dieser ID wird die Registrierung in der Transparenzdaten-bank (www.berlin.de/transparent) dokumentiert. Das Registrierungserfordernis besteht für alle juristischen Personen und GbRs, soweit keine natürlichen

Personen Gesellschafter sind. Um Zuwendungen des Landes Berlin zu erhalten, sind Angaben zu Anschrift, (Haupt)-Sitz, Rechtsform, Entscheidungsträger, in der Transparenzdatenbank zu hinterlegen. Ausgenommen vom dem Erfordernis der Registrierung in der Transparenzdatenbank und der Hinterlegung der benannten Angaben sind natürliche Personen, Einzelunternehmen und Gesellschaften bürgerlichen Rechts mit natürlichen Personen sowie eingetragene Kaufleute als Antragsteller.

- Aufgrund der Kofinanzierung dieses Förderprogramms aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) sind die Informations- und Publizitätsvorschriften der Europäischen Kommission bei der Maßnahmendurchführung zu beachten. Dies gilt insbesondere für die Erstellung von Publikationen und Präsentationsmaterialien. Die betreffenden Bestimmungen sind im Einzelnen dem Merkblatt zur Einhaltung der Informations- und Publizitätsvorschriften zu entnehmen, das als Datei im Downloadbereich des Programms für Internationalisierung verfügbar ist (www.ibb.de). Auf eine Förderung nach dem Internationalisierungsprogramm durch das Land Berlin ist ebenfalls hinzuweisen.